

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

100 (29.4.1869)

Bürgerliche Rechtspflege.

Adlungsverfügung.
Z. 349. Nr. 2730. Weinheim.
Bedingter Zahlungsbefehl.
In Sachen
des Müllers Michael Edelmann von
Schönau
gegen
Bäcker Jakob Biffart von Heddes-
heim,
wegen Forderung von 112 fl., her-
rührend aus Kauf vom Jahr 1869,
ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils
Beschluss.

Dem klagenden Theile wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befrie-
digen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhan-
dung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung
auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden
erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Befehls dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Da der Schuldner, wegen Meinheits bereits strafge-
richtlich verfolgt, auf Klüchtigen sich gemacht hat,
so wird ihm dieser Zahlungsbefehl mit der Aufforde-
rung an öffentlichen bekannt gemacht, unverzüglich
einen dahier wohnenden Gemaltshaber aufzustellen, wi-
drigenfalls alle weiteren Erkenntnisse und Verfügun-
gen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm
eröffnet worden wären, an der hiesigen Gerichtstafel
anschlagen würden.
Weinheim, den 24. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Müller.

Öffentliche Aufforderungen.

Z. 331. Nr. 5668. Engen. Antonmühl.
Zeh. Der. Bischof von nach Besitz auf der Gemar-
kung Chingen folgende Liegenschaften:
1) 3 Brlg. Ader im Thal zwischen den Straßen,
einerl. Beat Paul, anderl. dem Fürstberg.
2) 2 Brlg. Ader alda ob der Straße, einerl. Beat
Paul, anderl. dem Fürstberg.
3) 10 Brlg. Wiesen und Ackerfeld alda, einerl.
Beat Paul, anderl. dem Weg und Wald.
Derselbe beabsichtigt, diese Liegenschaften wieder zu
veräußern, der Gemeinderath in Chingen verweigert
aber wegen mangelnder Erwerbskunde die Gewähr.
Es werden deshalb alle diejenigen, welche an den ge-
nannten Liegenschaften in den Grund- und Pfan-
dbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte,
dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideicommissarische
Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufge-
fordert, solche

binnen 3 Wochen
anher geltend zu machen, widrigenfalls solche dem
neuen Erwerber gegenüber verloren gingen.
Engen, den 22. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.

Willingen.

Z. 338. Nr. 4311. Willingen.
Johann und Fidel Ummenhöfer
von hier
gegen
unbekannte Berechtig-
Eigentum betr.

Die Brüder Johann und Fidel Ummenhöfer
von Willingen besitzen seit vielen Jahren bei der Bräu-
kapelle daselbst einen Garten, im Flächenmaß von
11 Ruthen 70 Fuß, einerseits Kaplaneigarten, ander-
seits Josef Ummenhöfer, Bildhauer, wörter der Er-
werbstitel im Grundbuch nicht eingetragen ist.
Es werden alle diejenigen, welche an diesem Grund-
stück in den Grund- und Pfanbüchern nicht eingetra-
gene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehen-
rechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben oder
zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 3 Wochen
geltend zu machen, indem sie sonst den Klägern gegen-
über für verloren erklärt würden.
Willingen, den 22. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eiser.

Müllheim.

Z. 332. Nr. 7248. Müllheim. Der verstan-
dene Dem. bilt Holzler von Schillingen hat hahier vor-
tragen lassen, er besitze folgende Liegenschaften:
a) Auf der Gemarung Schillingen:
1) 1 Viertel Ratten in den Auingergärten, neben
Wendelin Maier und Konrad Höpflin.
2) 1 Viertel Ader am Herfchenberg, neben Johann
Wroglin und G. Sattler.
3) 1/2 Viertel Ader auf der Ede, neben Karl
Tendlin.
4) 1 Viertel Ader im Hofader, neben Karl Basler.
5) 1/2 Viertel Ader im unteren Selader, neben Jo-
hann Schüli.
6) 1 Viertel Ader im Hochwald, neben Urban Müller.
7) 1 Viertel Ader im Niederfeld, neben Anton Krieg.
b) Auf der Gemarung Mauden:
8) 1/2 Viertel Ader im Mairboden, neben August
Weger von Schillingen und Friedrich Bomstein
Wittwe von Mauden.

Diese Liegenschaften mangle es an jeder Erwerbs-
urkunde und auch an den Grundbuchsenträgen.
Es werden auf Antrag des Benedikt Holzler nun-
mehr alle diejenigen, welche dingliche Rechte, lehen-
rechtliche oder fideicommissarische Ansprüche an die be-
schriebenen Liegenschaften, oder solche zu haben vermei-
nen, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten
anher geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem
neuen Erwerber gegenüber für verloren erklärt werden
würden.
Müllheim, den 17. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kohlent.

Sickingen.

Z. 325. Nr. 3851. Sickingen. Die Fabrik-
anten Hüffi und Künzli in Rurg besitzen auf
der Gemarung Niederhof ein Stück Waldboden, einer-
seits der Pfarrwald Rurg und andererseits Johann
Sahner Wittwe in Diggerringen. Dieses Grundstück
ist in den Grundbüchern der Gemeinde Niederhof nicht
eingetragen.
Es werden nun auf deren Antrag alle diejenigen,
welche an dieses Grundstück in den Grund- und Pfan-
dbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte
dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideicommissarische
Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefor-
dert, solche

binnen 2 Monaten
geltend zu machen, widrigenfalls sie den gegen-
wärtigen Besitzern gegenüber verloren gehen würden.
Sickingen, den 17. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Siehle.

Walldörn.

Z. 302. Nr. 3963. Walldörn. Die Schul-
pründe Brözingen besitzt auf dortiger Gemarung
folgende nicht eingetragene Grundstücke, deren Eintrag
der Gemeinderath verweigert:
76 Ruthen 8 Fuß Garten in den unteren Mühlhau-
sen, neben Franz Anton Scherer und Jodor Albert.
25 Ruthen 87 Fuß Garten in der Gassen, neben
Kilian Eisenbauer und Karl Bestold.
1 Viertel 82 Ruthen 58 Fuß Ader im Säuberg,
neben Jakob Wolf und Johann Luz Erben.
1 Viertel 59 Ruthen 76 Fuß Ader alda, neben Jo-
hann Luz Erben und Franz Juhin Käber.
1 Viertel 29 Ruthen 33 Fuß Ader im Thalader,
neben Ludwig Wolf und Franz Josef Wolf.
2 Viertel 55 Ruthen 62 Fuß Ader im vordern Bir-
kenwald, neben Gemeinewald und Georg Michel Wolf.
1 Viertel 71 Ruthen 93 Fuß Ader im unteren Bir-
ken, neben Michel Franz Meißel und Kilian Eisen-
bauer.
71 Ruthen 51 Fuß Wiesen in der Frohnwies,
neben Franz Peter Eisenbauer und Graben.
68 Ruthen 47 Fuß Wiesen im Krauz beim See-
brännlein, neben Hartweide und Josef Schmitt.
Alle diejenigen, welche an diesen Liegenschaften
dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideicommissarische
Ansprüche haben, werden aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten
geltend zu machen, widrigenfalls sie dem neuen Er-
werber oder Unterpächter gegenüber verloren
gehen.
Walldörn, den 15. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Leberle.

Müllheim.

Z. 347. Nr. 7502. Müllheim. Mit Bezug
auf die diesseitige Aufforderung vom 12. v. Mts. wer-
den die Personen, welche die darin bezeichneten An-
sprüche an die beschriebenen Liegenschaften der Gebrüder
Reinhard von Ober- und Niederweiler bis jetzt
nicht geltend gemacht haben, damit ausgeschlossen.
Müllheim, den 21. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schäp.

Bruchsal.

Z. 334. Nr. 6733. Bruchsal.
Franz Josef Vogel in Bruchsal und
dessen Ehefrau Theresia, geb. Köbeler,
gegen
Unbekannte,
Eigentumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 22.
September v. J. weder dingliche Rechte, noch lehen-
rechtliche oder fideicommissarische Ansprüche an den be-
zeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so
werden solche dem Franz Josef Vogel Eheleuten ge-
genüber für verloren erklärt.
Bruchsal, den 21. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Staiger.

Ganten.
Z. 303. Nr. 7924. Waldshut. Gegen Karl
Gerteiser von Rogel haben wir Gant erkannt, und
es wird nunmehr zur Richtstiftungs- und Vorzugs-
verfahren Tagfahrt anberaumt auf
Dienstag den 18. Mai d. J.,
Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen
wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt,
bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, per-
sönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich
oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen
Vorzugs- oder Unterpächterrechte zu bezeichnen, sowie
ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch
andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein
Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nach-
lassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug
auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers
und Gläubigerausschusses die Richterstimmen als der
Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewaltshaber für den Empfang aller Einhängungen zu
bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn
sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte
des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen
im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufent-
haltort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.
Waldshut, den 9. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Haurp.

Z. 301. Nr. 2866. Korf. Gegen die Ver-
lassenschaft des Johann Vogt III. von Leutesheim
haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum
Richtstiftungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt an-
beraumt auf
Dienstag den 18. Mai d. J.,
Früh 8 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer

für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen
wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt,
bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, per-
sönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich
oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen
Vorzugs- oder Unterpächterrechte zu bezeichnen, sowie
ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch
andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein
Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nach-
lassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug
auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers
und Gläubigerausschusses die Richterstimmen als der
Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewaltshaber für den Empfang aller Einhängungen zu
bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn
sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte
des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen
im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufent-
haltort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.
Korf, den 21. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kamfien.

Z. 322. Nr. 3511. Eadenburg. Ueber den
Nachlass des Valentin Kiltbau, Tagelöhner von
Kiltthal, haben wir Gant erkannt, und wird Tag-
fahrt zum Richtstiftungs- und Vorzugsverfahren auf
Mittwoch den 12. Mai d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
anberaumt. Wer nun aus was immer für einem
Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen
hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung
des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder münd-
lich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte da-
hier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unter-
pächterrechte zu bezeichnen und zugleich die ihm zu Ge-
bot stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtstif-
tung, als auch wegen dem Vorzugsrechte der Forderung
anzutreten.
Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nach-
lassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläu-
bigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden
letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleiche die
Richterstimmen als der Mehrheit der Erschienenen
beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewaltshaber für den Empfang aller Einhängungen zu
bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise
denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren
Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugestellt
würden.
Eadenburg, den 23. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

Eberle.
Z. 333. Nr. 5832. Engen. In der Gantmasse
des Karl Wiedinger von Engen werden alle dieje-
nigen Gläubiger, welche in der heutigen Schulden-
liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht ange-
meldet haben, von der vorhandenen Masse ausge-
schlossen.
E. R. W.
Engen, den 22. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schmidt.

Z. 300. Nr. 2798. Gerlachheim.
Die Gant des Peter Georg Freitshof
in Oberbalbach betr.
Beschluss.
Werden alle Gläubiger, welche ihre Ansprüche in
der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, hie-
mit von der Masse ausgeschlossen.
Gerlachheim, den 22. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schwab.

Z. 350. Nr. 4205. Walldörn.
Die Gant des Michael Diehm von
Hardheim betreffend.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen
vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet
haben, werden hie-mit von der vorhandenen Masse
ausgeschlossen.
Walldörn, den 22. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Leberle.

Verfallenen-Verfahren.
Z. 289. Nr. 4410. Donaueschingen. Nach-
dem Michael Christ von Geisingen auf die Anforde-
rung vom 11. Oktober 1867 weder sich gestellt, noch
Nachricht über sich anher gelangen ließ, wird derselbe
nach Antrag seiner Verwandten für verfallenen erklärt
und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in für-
sorglichen Besitz gegeben.
Donaueschingen, den 13. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.

Z. 310. Nr. 1976. Gerrensbach. Wird die
unterm 23. März 1839 verfügte fürsorgliche Einwei-
sung in das Vermögen des verfallenen Gutmahers
Johann Köbeler von hier für endgiltig erklärt und
die gestellte Sicherheit aufgehoben.
Gerrensbach, den 17. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mallebrein.

Gentmündigung.
Z. 351. Nr. 4190. Radoszell. Georg Köp-
fer von Böhren wurde durch Erkenntnis vom 15.
v. Mts. im zweiten Grade für mündtot erklärt und
wurde Bierbrauer Köbeler von dort als Vormund
für denselben bestellt.
Radoszell, den 21. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jäcke.

Strafrechtspflege.
Adlung und Zahlung.
Z. 346. Sec. III. b. J. Nr. 3675. Karls-
ruhe. Der Hülfiler vom 2. Linien-Infanterieregi-
ment „König von Preußen“, Anton Schneider von
Einsheim, Amis Baden, dessen Aufenthalt 3. St. nicht
ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich
innerhalb 3 Monaten
zu stellen, unter dem Bedrohen, daß er im Falle seines
unentschuldigenden Ausbleibens der Desertion für schuldig
erkannt und in die geistliche Selbststrafe verfallt wer-

den würde.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme
Karlsruhe, den 24. April 1869.
Großh. bad. Divisions-Gericht.
Der
Divisions-Commandeur: Divisions-Adjutant:
J. A. A. R. v. M.
V. P. e. r.

Verweisungsbeschlüsse.
Z. 327. Nr. 747. Freiburg. Katharina
Elisabetha Bühler von Dittschwanden wird
unter der Anschuldbildung:
a) Am 25. Februar d. J., Nachmittags, dem Chri-
stian Adermann in Broggingen aus seinem
unverflossenen Keller zwei Laibe Brod, im
Werth von 30 fr., eine Handbain, im Werth
von 12 fr., und eine Weinschale, im Werth
von 1 fl. 12 fr.,
b) am 27. Februar d. J., Mittags zwischen 12 und
4 Uhr, dem Mathias Ziebold in Broggingen
drei Laibe frisch gebackenes Schwarzbrod, im
Werth von je 16 fr., entwendet zu haben,
auf den Grund dieser Thatfachen, § 377 Biff. 2, 478
des St. G. B., § 26 L., verglichen mit § 15, 30, Wei-
lage I. und II. der Gerichtsverfassung, § 207 der
St. P. O.
wegen eines eine Fortsetzung mit den früheren
Diebstählen bildenden gemeinen Diebstahls, im
Betrag von 2 fl. 42 fr.,
in Anklagestand versetzt und zur Aburtheilung vor die
Strafkammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts Frei-
burg verwiesen.
Dies wird für die flüchtige Angeklagte Katharina
Elisabetha Bühler bekannt gemacht.
Freiburg, den 20. März 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
Raths- und Anklagekammer.
F e r.

Z. 329. Nr. 1047. Freiburg. Johann
Leysch von Böhlingen (Königl. württemb. Ober-
amtsgerichts Rottwil) wird unter der Anschuldbildung:
am Dienstag den 9. März d. J. dem Walter Mar-
kieser in Freiburg in dessen Wohnung verschie-
dene Kleidungsstücke, im Gesammterwerthe von
19 fl. 45 fr., entwendet und dem Walter Franz Jo-
sef Ries zu einem Darlehen von 26 fl. in der
Absicht, dasselbe nicht mehr zurückzugeben, durch
die Fortspiegelung, daß er seinen in Mühlhausen
versetzten Koffer nebst Kleidern ausliefern wolle,
verleitet und so an seinem Vermögen beschädigt
zu haben,
gemäß § 377 Biff. 1, 452 Biff. 1, 450, 456, 403 Biff. 2
St. G. B., § 26 der Gerichtsverfassung, verglichen mit
beiden Beilagen, § 207 der St. P. O.
wegen Diebstahls und Betrug
in Anklagestand versetzt und zur Aburtheilung vor die
Strafkammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts Frei-
burg verwiesen.
Dies wird für den flüchtigen Angeklagten Johann
Leysch bekannt gemacht.
Freiburg, den 19. April 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
Raths- und Anklagekammer.
F e r.

Urtheilsverhandlungen.
Z. 328. Nr. 962. Freiburg. Ludwig Schwö-
der von Eitz, Josef Hubbuch von Herbolzheim,
Karl Friedrich Steffe von Muzhausen, Julius
Danner von Muzhausen, und Gustav Rudolf Ri-
ser von Dyingen wurden durch Urtheil vom heuti-
gen wegen Ungehorsams in Bezug auf ihre Wehrpflicht
in eine Selbststrafe von je Dreihundert Gulden verur-
theilt; was den abwesenden Angeklagten hierdurch öffentlich
verfündet wird.
Freiburg, den 7. April 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
Hildebrandt.

Stibinger.
Z. 325. Nr. 2731. Weinheim. In Sachen
der Handlung S. Löb & Berge in Mannheim,
Klägerin, gegen Bäcker Jakob Biffart von Heddes-
heim, Beklagten, Forderung betr., wird auf gepflogene
Verhandlung zu Recht erkannt:
Der Beklagte Jakob Biffart von Heddesheim
wird für schuldig erklärt, binnen 14 Tagen bei
Vermeidung des richterlichen Zwanges
1) den Kaufpreis für den Brantwein mit 70 fl.
6 fr. an die klagende Handlung zu bezahlen, und
2) die vier noch rückständigen leeren Fässer an sie in
natura zurückzugeben, oder aber den aufgestell-
ten Werth derselben mit 17 fl. nebst 6 Proz. Zin-
sen sowohl aus dem Betrage von 70 fl. 6 fr. als
jenem von 17 fl. seit dem Tage der Zustellung
der Klage, 18. März 1869, zu entrichten und die
Kosten zu tragen.
E. R. W.
Dieses Urtheil wird dem flüchtig gewordenen Beklagten
mit der Aufforderung unmit öffentlich verkündet,
einen am Ort des Gerichts wohnhaften Gewaltshaber
aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Erkenntnisse und
Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie
ihm selbst eröffnet worden wären, an der hiesigen Ge-
richtstafel angeschlagen werden sollen.
So verfügt Weinheim, den 24. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Müller.

Verwaltungsfachen.
Hilfssachen.
Z. 308. Nr. 4137. Heidelberg. Josef Wil-
helm Baumann von Oberburken wird als Agent
der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in
Erfurt für den diesseitigen Amtsbezirk bestätigt.
Heidelberg, den 22. April 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Flaß.

Z. 327. Nr. 3293. Schwetzingen. Rath-
schreiber Karl Schramm von Redaru wird als
Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft für
den diesseitigen Amtsbezirk bestätigt.
Schwetzingen, den 22. April 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Richard.

Z. 355. Nr. 9149. Karlsruhe. Der ledige
Kaufmann Max Wilhelm Lembke hier hat um Aus-
wanderungserlaubnis nachgesucht.
Etwas Forderungen an denselben sind
binnen 14 Tagen
dahier geltend zu machen, nach welcher Frist ihm der
Reisepaß ausgehändigt werden wird.
Karlsruhe, den 21. April 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Neubronn.